

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Kreisschulratsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen über die Spezielle Förderung an Primarschulen und Kindergärten	Kreisschulratsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen über die Spezielle Förderung an Primarschulen	Kindergärten gestrichen, da VHP kein Thema mehr ist
Gestützt auf die §§ 2, 34 Absatz 1 Buchstabe a sowie 47 Absatz 1 Ziffer 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 16 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), bilden die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen einen Kreisschulrat mit folgenden Aufgaben:	Die Vertragsgemeinden, gestützt auf die §§ 2, 34 Abs. 1 Bst. b und 47 Absatz 1 Ziffer 14ter des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG) sowie auf die §§ 16 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), beschliessen:	Empfohlene Änderung aus dem Vorprüfungsbescheid der FKD
§1 Gemeinsamer Schuirat	§1 Gemeinsamer Schuirat	
Die Gemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen setzen einen Schulrat für die Kreisschule ein.	Die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen setzen einen Schulrat für die Kreisschule ein.	Empfehlung FKD, den korrekten Gemeindetyp zu nennen.
§2 Zusammensetzung und Wahl	§2 Zusammensetzung und Wahl	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
¹ Der Kreisschulrat besteht aus 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohnergemeinde Laufen und je 1 Vertreterin oder Vertreter der anderen der Kreisschule angehörenden Gemeinden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonventes sind mit beratender Stimme im Kreisschulrat vertreten.	¹ Der Kreisschulrat besteht aus a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohnergemeinde Laufen b. je 1 Vertreterin oder Vertreter der anderen Vertragsgemeinden c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Schulleitung mit beratender Stimme d. 1 Vertreterin oder Vertreter und des Lehrerinnen- und Lehrerkonventes sind mit beratender Stimme	Durch FKD empfohlene Veränderung
² Die Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.	² Die Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.	
³ Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.	³ Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.	
§3 Aufsicht	§3 Aufsicht	
Der Kreisschulrat übt die Aufsicht (über die Kreisschule aus.	Der Kreisschulrat übt die Aufsicht über die Kreisschule aus.	
§4 Aufgaben	§4 Aufgaben	
¹ Dem Kreisschulrat obliegt die Regelung der Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die unbefristete Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.	Die Aufgaben des Kreisschulrates richten sich nach den Vorgaben von § 82 BildungsG	Durch FKD empfohlene Veränderung
² Der Kreisschulrat ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.		entfällt
³ Der Kreisschulrat genehmigt das Schulprogramm:.		entfällt

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
⁴ Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.		entfällt
	§ 5 Kompetenzen des Schulrates	
	Der Kreisschulrat a.hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets. b.legt das Schulgeld fest für 1 Schülerinnen und Schüler aus Nichtvertragsgemeinden 2 Schülerinnen und Schüler aus Vertragsgemeinden, die auf das Angebot der Einführungsklassen verzichten haben, falls der Kreisschulverband Einführungsklassen führt. c.kann Schulräume mieten (§ 3 Abs. 2 Kreisschulvertrag) d. entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Einführungs-klasse (§ 2 Abs. 4.Kreisschulvertrag) e.entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Nichtvertragsgemeinden (§ 8 Ziff. 4 Kreisschulvertrag)	Empfehlung Vorprüfung, die Kompetenzen vom Kreisschulvertrag in den Kreisschulratsvertrag zu übernehmen
	§ 6 Pauschalhonorar und Sitzungsgeld	
	Der Kreisschulrat wird gemäss den Regelungen der Schulortgemeinde entschädigt.	Empfehlung Vorprüfung, die Regelung vom Kreisschulvertrag in den Kreisschulratsvertrag zu übernehmen
	§ 7 Verbindlichkeiten	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
	Der Kreisschulrat darf keine kurz- oder lagfristigen Finanzverbindlichkeiten eingehen, ausgenommen die Anmietung von Schulräumen.	Empfehlung Vorprüfung, die Regelung vom Kreisschulvertrag in den Kreisschulratsvertrag zu übernehmen
§5 Dauer, Aenderung, Kündigung	§ 8 Dauer, Aenderung, Kündigung	
¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	
² Aenderung und Kündigung bedürfen der Annahme an den kommunalen Volksabstimmungen der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	² Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden, der Genehmigung durch Urnenabstimmung sowie der Genehmigung des Regierungsrates	Vorprüfung FKD: Gemäss § 48 Abs. 1 Bst. abis GemG unterliegt der Beschluss der Gemeindeversammlung über einen Vertrag über eine gemeinsame Behörde der Urnenabstimmung, weshalb dies hier ergänzt werden muss.
³ Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate auf Ende eines Schuljahres.	³ Jede Vertragsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Vertragsgemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.	
	§ 9 Aufhebung des bisherigen Vertrages	
	Der Kreisschulratsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen vom 26. September 2004 wird aufgehoben.	
§6 In-Kraft-Treten	§ 10 In-Kraft-Treten	

Bisherige Version	Neu	Bemerkungen
Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.	Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.	Änderung gültig ab SJ 25/26